

Zeuge sein aus Existenz? – Religionslehrerinnen und -lehrer in der Musterordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Erteilung der Missio canonica

von Noach Heckel OSB

Der gravierende Wandel, dem die katholische Kirche in Deutschland unterworfen ist, zeigt sich auch in der Schule. Das wird nicht nur an den neuen Formen des Religionsunterrichts (RU) greifbar¹, sondern auch bei den Anforderungen, die an die gestellt werden, die als katholische Religionslehrerinnen oder -lehrer (RL) in der Schule unterrichten. So wurde nicht erst im Kontext des *Synodalen Wegs* die Frage laut, inwieweit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlangt werden könne, ihre persönliche Lebensführung an den Grundsätzen der katholischen Kirche auszurichten. Bereits 2015 erfolgte in diesem Zusammenhang eine Änderung der Grundordnung (GrO/2015)², die seither von einem Konzept der gestuften Loyalität geprägt war. Demnach unterschied Art. 5 GrO/2015 bei Verstößen gegen Loyalitätsobliegenheiten sowohl zwischen katholischen und nicht-katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch nach der Art der Tätigkeit. Von pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde im Hinblick auf das außerdienstliche Verhalten mehr verlangt als von denen, die nicht mit einem Verkündigungsauftrag der Kirche betraut waren.³ Die Halbwertszeit der Neuregelung war kurz. Bereits am 22.11.2022 wurde eine Neufassung der Grundordnung⁴ beschlossen, die mittlerweile von allen deutschen Diözesen als diözesanes Gesetz verabschiedet wurde.

¹ So wurde in Nordrhein-Westfalen ein konfessionell-kooperativer RU („kokoRu“) eingeführt, in Hamburg gibt es RU für alle („RUfa“) und in Brandenburg das Schulfach Lebensgestaltung-Ethik-RU („LER“). Ob all diese Formen als katholischer RU zu qualifizieren sind, bemisst sich nicht nur nach kanonischem, sondern auch nach staatlichem Recht, zumal das Grundgesetz (GG) genaue Vorstellung davon hat, was den RU im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG auszeichnet und von anderen Lehrveranstaltungen wie Bibelkunde, Religionsgeschichte etc. unterscheidet, vgl. BVerfG v. 25.02.1987, 1 BvR 47/84, in: BVerfGE 74, 244-256, 252. – von Campenhausen, Axel/de Wall, Heinrich, Religionsverfassungsrecht. Eine systematische Darstellung, München ⁵2022, 258f.

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse i. d. F. v. 27.04.2015, Bonn ⁴2015 (Die Deutschen Bischöfe; 95A).

³ Vgl. hierzu Richardi, Reinhard, Arbeitsrecht in der Kirche, München ⁷2015, 114-116.

⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Grundordnung des kirchlichen Dienstes i. d. F. v. 22.11.2022, Bonn ⁵2023 (DDB; 95A).

Danach bleibt künftig der „Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre [...] rechtlichen Bewertungen entzogen“⁵. Das gilt für die Reinigungskraft und den Chefarzt eines kirchlichen Krankenhauses ebenso wie für Mitarbeiter, die im Verkündigungsdienst tätig sind. Allein Kleriker und Ordensleute sind davon ausgenommen.

Es leuchtet ein, dass von RL, die in der Regel im Dienst des Staates stehen, nicht mehr verlangt werden kann als von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Folgerichtig beschloss der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23.01.2023 eine „Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht“⁶. Danach soll auch für RL die private Lebensführung künftig keine Rolle mehr spielen, wenn über deren Beauftragung zur Erteilung von RU zu entscheiden ist.

Ist dies eine längst überfällige Änderung des kirchlichen Rechts, wie allenthalben⁷ zu lesen ist? Mit welchem Recht wurde bisher eine Lebensführung im Einklang mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verlangt? Welche Rolle spielt dabei das Persönlichkeitsrecht des RL? Diesen Fragen soll aus kanonistischer Perspektive nachgegangen werden. Dafür ist zunächst zu klären, welche Anforderungen das universale Recht an RL stellt. Denn an diesen Vorgaben muss sich die Musterordnung der Deutschen Bischofskonferenz messen lassen.

Die Religionslehrkraft im Kirchenrecht

Der schulische RU hat für die Vermittlung des Glaubens und der Lebensvollzüge der Kirche höchste Bedeutung⁸, zumal in Deutschland die Schule mittlerweile einer der wenigen Orte ist, an denen die Kirche überhaupt noch mit jungen Menschen in Kontakt zu treten vermag. Welches Gewicht die

⁵ Ebd., Art. 7 Abs. 2, S. 3.

⁶ DBK v. 23.01.2023, Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht, online verfügbar: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2023/2023-045a-Musterordnung-Missio-canonica.pdf] (Zugriff am: 15.09.2023).

⁷ Vgl. [<https://www.katholisch.de/artikel/44325-mentorenkonferenz-neue-missio-ordnung-schnell-und-bundesweit-umsetzen>] (Zugriff am: 15.09.2023).

⁸ Vgl. Pontificium Consilium de Nova Evangelizatione Promovenda, Directorio per la catechesi v. 23.03.2020 (dt. VApSt 224, Bonn 2010), Nr. 313.

Kirche dem zuzuschieben, wird nicht zuletzt in den zahlreichen partikularen und universalkirchlichen Dokumenten zum schulischen RU greifbar.⁹ Verglichen damit fallen die Aussagen des universalen Gesetzbuchs eher spärlich aus, was vor allem dem Umstand geschuldet ist, dass der Codex nicht auf einzelne nationale Schulsysteme Bezug nehmen kann, die in den staatlichen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Der CIC/1983 begnügt sich daher mit wenigen Rahmennormen, denen jedoch wesentliche Aussagen zum RU und zur Stellung von RL zu entnehmen sind. Wie die systematische Verortung im dritten Buch des Codex (Verkündigungsdienst) deutlich macht, gehört der RU zur amtlichen Lehrverkündigung der Kirche. An dieser erhalten RL Anteil, weshalb sowohl an ihre Beauftragung als auch ihre Eignung besondere Anforderungen gestellt werden.

Beauftragung zur amtlichen Lehrverkündigung (c. 805 CIC)

Bischöfe haben die Befugnis zur amtlichen Lehrverkündigung bereits aufgrund der Bischofsweihe (DV 7-9; cc. 375, 753 CIC). Diözesanbischöfe üben diese Aufgabe im Hinblick auf die ihnen anvertraute Teilkirche darüber hinaus als Leiter des gesamten Dienstes am Wort in ihrer Diözese aus (c. 756 § 2 CIC). Sie sind verantwortlich für den Schutz der Unversehrtheit und der Einheit der Glaubenslehre in der Teilkirche (c. 386 § 2 CIC), weshalb ihnen der universale Gesetzgeber z. B. auch ein Aufsichtsrecht über alle katholischen Schulen in der Diözese zugewiesen hat (c. 806 CIC).

Demgegenüber muss RL die Befugnis zur amtlichen Lehrverkündigung erst erteilt werden.¹⁰ Denn die (amtliche) Verkündigung ist kein „individuelles und isoliertes Tun eines einzelnen“, sondern ein „Akt der Kirche“, der voraussetzt, dass der RL „nicht auf Grund einer Sendung, die er sich selber zuschreibt, oder auf Grund einer persönlichen Anregung tätig ist, sondern in Verbindung mit der Sendung der Kirche und in ihrem Namen.“¹¹

Zuständig für die Sendung ist der Ortsordinarius, der die RL ernannt (an katholischen Schulen, die ihm direkt unterstehen) bzw. approbiert (an staat-

⁹ Vgl. hierzu Rees, Wilhelm, Der Religionsunterricht, in: Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 2015, 1018-1048, 1019-1026.

¹⁰ Kleriker sind bereits aufgrund der Weihe dazu befähigt und bestimmt, das Amt des Lehrers auszuüben, so dass diese (keiner *Missio canonica*, sondern) lediglich durch Zuweisung eines bestimmten Amtes oder Dienstes einer näheren Determinierung ihrer Befugnis bedürfen, vgl. Mussinghoff, Heinrich/Kahler, Hermann, in: MKCIC/2000, c. 805, Rn. 2.

¹¹ Pp. Paul VI., Ap. Schreiben Evangelii Nuntiandi v. 08.12.1975, AAS 68 (1976), 5-76 (dt. VApSt 2, Bonn 2012), Nr. 60.

lichen Schulen oder Ordensschulen) und sie, ist dies aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich, wieder abberuft bzw. deren Abberufung fordert (c. 805 CIC). Die Ernennung bzw. Approbation wird gemeinhin *Missio canonica* genannt, auch wenn der CIC/1983 diesen Rechtsbegriff, der in der kirchlichen Rechtssprache unterschiedlich verwendet wird, nicht kennt.¹² Im vorliegenden Kontext bezeichnet sie die lehramtliche Beauftragung, im Namen und Auftrag der Kirche als RL am amtlichen Verkündigungsdienst teilzuhaben.

Bereits 1973 hat die Deutsche Bischofskonferenz Rahmenrichtlinien¹³ und eine Rahmengesäftsordnung¹⁴ zur Verleihung der *Missio canonica* erlassen (vgl. c. 804 § 1, 2. HS CIC), die von den Diözesanbischöfen für ihre Teilkirche in Kraft gesetzt wurden. Der Rechtsform nach ist die *Missio canonica* ein Verwaltungsakt (*decretum singulare*), auf den die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zur Anwendung kommen (vgl. cc. 48-59 CIC). Dazu gehört, dass der Aussteller zuvor die notwendigen Erkundigungen und Beweismittel einzuholen (c. 50 CIC) und das Dekret schriftlich zu erlassen hat (c. 51 CIC). Da es sich bei der *Missio canonica* um die Bevollmächtigung zu amtlichem Tun im Namen der Kirche handelt, besteht auf ihre Verleihung kein Anspruch. Die Vergabe erfolgt gemäß den diözesanen Verfahrensordnungen, die unter anderem einen entsprechenden Antrag voraussetzen, in dem die Antragsteller ihre Lehrbefähigung, zu der gleichermaßen fachliche wie geistliche Kompetenzen gehören, nachweisen müssen.

Eignung (c. 804 § 2 CIC)

Gemäß c. 804 § 2 CIC obliegt es dem Ortsordinarius sicherzustellen, dass sich diejenigen, die als RL an Schulen bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit (*recta doctrina*), das Zeugnis eines christlichen Lebens (*vitae christianae testimonium*) und pädagogisches Geschick (*ars paedagogica*) auszeichnen. Das erste Erfordernis betrifft die *Orthodoxie*, also das rechte und erforderliche Wissen in Sachen des Glaubens und der Sitten. Die *ars*

¹² Der Sache nach wird der Begriff vom Codex vorausgesetzt (vgl. cc. 759, 804f.), vgl. Meckel, Thomas, Art. *Missio canonica* – Katholisch, in: LKRR III, 262f.

¹³ DBK, Rahmenrichtlinien der DBK v. 12. bis 15. März 1973 zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas „Kath. Religionslehre“, in: AfkKR 142 (1973), 491-492.

¹⁴ DBK, Rahmengesäftsordnung v. 24.-27. September 1973 zu den Rahmenrichtlinien der DBK v. 12. bis 15. März 1973 zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas „Kath. Religionslehre“, in: AfkKR 142 (1973), 492-493.

paedagogica bezieht sich auf die pädagogischen Fähigkeiten, die RL besitzen müssen.¹⁵ Aber die fachlichen Qualifikationen allein genügen nicht, um einer Person die *Missio canonica* zu verleihen. Die Erteilung von katholischem RU setzt zusätzlich eine geistlich-religiöse Kompetenz voraus, die der Gesetzgeber dadurch verdeutlicht, dass sich RL „durch das Zeugnis eines christlichen Lebens“ auszeichnen müssen. *Vitae christianae testimonium* meint die *Orthopraxie*, die persönliche Gläubigkeit, den gelebten Glauben und die mit den Grundsätzen der katholischen Kirche übereinstimmende Lebensführung. Ihr liegt zugrunde, dass der/die RL ein „Zeuge des Glaubens“ ist, wie zahlreiche Dokumente des kirchlichen Lehramts betonen.¹⁶ Der Zeuge aber steht mit dem Leben dafür ein, was er bezeugt. Und Kinder und Jugendliche haben ein feines Gespür dafür, ob der RL authentisch ist, ob er glaubt und vollzieht, was er verkündet.

Der RU stellt somit Anforderungen an RL, die über die bloße Wissensvermittlung und Darlegung des christlichen Lebens hinausgehen, was ihn von allen anderen Schulfächern unterscheidet. Entsprechend bezeichnet der CIC/1983 den RU als *institutio et educatio religiosa catholica* (c. 804 § 1 CIC) und verdeutlicht damit, dass die Kirche durch den RU zugleich einen Erziehungsauftrag im Hinblick auf den christlichen Glauben wahrnimmt.¹⁷ Obwohl sich der RU klar von der Katechese unterscheidet, verfolgen beide letztlich das gleiche Ziel, wie auch die systematische Einordnung des RU in den Bestimmungen über den „Dienst am Wort Gottes“ (cc. 756-780 CIC) zeigt.¹⁸ Nicht nur Predigt und Katechese, sondern auch der schulische RU stehen im Dienst der Glaubensverkündigung.

¹⁵ Vgl. Mussinghoff, Heinrich/Kahler, Hermann, in: MKCIC/2000, c. 804, Rn. 6.

¹⁶ Vgl. Pp. Paul VI., EN (Anm. 11), Nr. 41, 46, 76, 78. – Pp. Johannes Paul II., Ap. Schreiben *Catechesi tradendae* v. 16.10.1979, in: AAS 71 (1979), 1277-1340 (dt.: VApSt 12, Bonn 1979), Nr. 5. – Pp. Franziskus, Ap. Schreiben *Evangelii Gaudium* v. 24.11.2013, in: AAS 105 (2013) 1019-1137 (dt. VApSt 194, Bonn, 2013), Nr. 150f.; CInstCath, II *Laico cattolico testimone della fede nella scuola* v. 15.10.1982 (dt. VApSt 188, Bonn 2010), Nr. 4f.

¹⁷ Vgl. Meckel, Thomas, *Religionsunterricht im Recht, Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts*, Paderborn 2011, 117-119, 132-135. – Theis, Joachim, *Viel mehr als Wissensvermittlung. Erklärung über die christliche Erziehung ‚Gravissimum educationis‘*, in: Brantl, Johannes/Eirich, Margarete/Euler, Walter (Hg.), *Das Zweite Vatikanische Konzil. Beschlüsse – Ideen – Personen*, Trier 2016, 126-132, 129f.

¹⁸ Ohly, Christoph/Müller, Ludger, *Katholisches Kirchenrecht*, Paderborn 2022, 109 bezeichnen den RU entsprechend als „schulische Sonderform der Katechese“.

Der Anspruch des universalen Rechts ist damit klar: Der RL ist nicht nur ein Experte in religiösen Dingen, er muss zugleich Bekenner und Zeuge sein. Daher sind neben fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch Treue und Verbundenheit zur Kirche, von der er seine Beauftragung erhält, von entscheidender Bedeutung. Daraus folgt weiterhin, dass es sich bei dieser Anforderung des Gesetzes um ein positives Kriterium handelt. Anders ausgedrückt: Allein das Nichtvorliegen von Glaubens- oder Kirchenfeindlichkeit reicht nicht aus, damit einer Person die *Missio canonica* erteilt werden kann. Daher waren die, die eine *Missio canonica* beantragten, bisher verpflichtet, eine entsprechende Erklärung abzugeben, die z. B. wie folgt lautet(e):

„Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen und in meiner persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Lehre zu beachten. Ich versichere, dass ich am Leben dieser Kirche aktiv teilnehmen und mich meinen Schülern und Schülerinnen gegenüber dazu bekennen will.“¹⁹

In der persönlichen Lebensführung findet das „Zeugnis christlichen Lebens“, das c. 804 § 2 CIC voraussetzt, seinen konkreten Ausdruck, weshalb die *Missio canonica* immer dann nicht erteilt werden kann – bzw. wieder zu entziehen ist – wenn sie nicht mit der Glaubens- oder Sittenlehre der katholischen Kirche vereinbar ist. Dies ist u. a. in folgenden Lebenssituationen der Fall: Apostasie; Häresie; Schisma; Kirchenaustritt; grobe Vernachlässigung der religiösen Pflichten, v. a. der Sonntagspflicht; Leben im Konkubinat oder einer kirchlich ungültigen Ehe, v. a. als Wiederverheirateter bei Fortbestand des früheren Ehebandes; Unterlassung der Taufe der eigenen Kinder; areligiöse Erziehung der eigenen Kinder; Beitritt zu kirchenfeindlichen Vereinigungen; kirchenfeindliches Engagement; Eintreten für Abtreibung; Drogenhandel usw.²⁰

¹⁹ Erzdiözese Paderborn v. 09.05.2014, Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (*Missio canonica*/ kirchliche Unterrichts-erlaubnis) im Erzbistum Paderborn, KA 2014/6, 111-114, 112 (§ 1, 4°).

²⁰ Vgl. Künzel, Heike, Die „*Missio Canonica*“ für Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Kirchliche Bevollmächtigung zum Religionsunterricht an staatlichen Schulen, Essen 2004, 85-90 m. w. N.

Die Musterordnung der DBK vom 23.01.2023

Die Musterordnung der DBK gliedert sich in eine Präambel und eine Verfahrensordnung, die den Teilkirchen als Grundlage zur Entwicklung eigener, diözesaner Missio-Ordnungen dienen soll. Viele deutsche Diözesen sind dem bereits nachgekommen und haben die Musterordnung weitgehend inhaltsgleich in Form eines Diözesangesetzes in das partikulare Recht überführt.²¹ Die Präambel nimmt etwas weniger als die Hälfte des 9½-seitigen Dokuments ein und fasst die rechtlichen und theologischen Grundlagen der Verleihung einer *Missio canonica* zusammen. Nach einer Begriffsklärung werden die Aufgaben des RU aus kirchlicher Perspektive bezeichnet, bevor einzelne Anforderungen genannt werden, die sich daraus für die Einstellung von RL ergeben. Hier liegt der Schwerpunkt der Präambel, die sich einerseits ausführlich der *recta doctrina* widmet – einschließlich der Frage, inwieweit von RL erwartet werden kann, den RU in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche zu erteilen. Andererseits setzt sie sich mit den Anforderungen auseinander, die aufgrund des Zeugnischarakters des RU an RL zu stellen sind und auf die sich dieser Beitrag beschränken muss.

Es fällt auf, dass der Begriff „persönliche Lebensführung“ im gesamten Dokument kein einziges Mal genannt wird. Das ist umso bemerkenswerter, da er der Anlass der Rechtsänderung war. Lediglich indirekt ist an einer Stelle davon die Rede, wenn die RL zu einem Zeugnis christlichen Lebens aufgefordert werden: „unabhängig [...] von ihrer persönlichen Lebenssituation“. Auf Letztere kommt es demnach für die Erteilung von RU nicht mehr an, was auch § 3 der Verfahrensordnung zu entnehmen ist, in dem die Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica* geregelt sind. Nichtsdestotrotz nimmt die Präambel sowohl auf c. 804 § 2 CIC als auch auf das Ap. Schreiben Evangelii Nuntiandi (EN) und das dort genannte Erfordernis der Zeugenschaft ausdrücklich Bezug:

„Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionskräfte ein ‚Zeugnis christlichen Lebens‘ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst

²¹ Vgl. Diözese Münster v. 01.05.2023, Ordnung für die Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (*Missio canonica*/[vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, KA 2023/5 v. 01.05.2023, 210-219. – Diözese Essen v. 06.04.2023, Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (*Missio canonica* und [vorläufige] Kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Bistum Essen, KA 2023/4 v. 28.04.2023, 69-74.

Paul VI. festgestellt: ‚Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.‘ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens.“²²

Am Erfordernis der Zeugenschaft als solche wird somit festgehalten, wenn die Erwartung geäußert wird, dass RL ihren persönlichen Glauben in das Unterrichtsgeschehen einbringen und auch außerhalb des RU als Ansprechpartner für Eltern und Kollegen in religiösen Dingen zur Verfügung stehen. Sie wird jedoch in einen neuen Kontext gestellt und auf den Bereich Unterricht und Schule reduziert. Die Zeugenschaft endet – pointiert gesagt – mit Dienstschluss, weshalb künftig eine Lebensführung entgegen der Lehre der Kirche dem Zeuge-Sein nicht mehr entgegenstehen kann. Unvereinbar mit der Tätigkeit als RL sind lediglich „Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten“. Hierzu zählt die Musterordnung ausweislich einer Fußnote insbesondere:

- „- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.“²³

Aber entspricht diese Verkürzung der Zeugenschaft den Anforderungen von c. 804 § 2 CIC? Ist dies kompatibel mit dem Zeugen von dem Evangelii Nuntiandi und andere kirchliche Dokumente sprechen?

Die Musterordnung scheint dies suggerieren zu wollen, indem sie hierauf ausdrücklich Bezug nimmt. Aber dies ist irreführend. Es wurde bereits dargestellt, dass das „Zeugnis christlichen Lebens“ umfassend und die persön-

²² DBK, Musterordnung (Anm. 6), 4.

²³ Ebd.

liche Lebensführung davon nicht ausgenommen ist. Hiervon können – und zwar aus theologischen (!) Gründen – auch keine Abstriche gemacht werden. Was c. 804 § 2 CIC für den RU aussagt, gilt letztlich für alle Formen der Verkündigung: Da in Jesus Christus – dem eigentlichen Lehrer in der Kirche (Mt 23,10) – das, was er verkündet hat, identisch war mit dem, was er selbst in Person war, besteht für alle Verkündiger in der Kirche die notwendige wechselseitige Verwiesenheit von Sache und Person, von Zeugnis und Zeuge.²⁴ Beide Aspekte können letztlich nicht voneinander getrennt werden. Zeuge ist man mit seinem ganzen Leben oder man ist es eben nicht: Zeuge-Sein hat mit der Existenz zu tun.

Diese christologisch begründete Anforderung an den Zeugenbegriff, wie sie auch den Dokumenten des kirchlichen Lehramts zugrunde liegt²⁵, zeitigt die genannten rechtlichen Folgen. Denn damit ist ausgeschlossen, dass amtliche Verkündiger – und damit auch RL – eine Sphäre ihrer Persönlichkeit als *Privatsphäre* von der Inanspruchnahme durch sein Verkündigungsamt ausklammern können.

Ungeachtet dieses rechtlichen Befundes ist es auch kaum nachvollziehbar, weshalb gerade in der gegenwärtigen Situation der Kirche versucht wird, Leben und Verkündigung voneinander zu trennen. Liegt die entscheidende Ursache für die Krise der Kirche nicht gerade darin, dass Kleriker (und auch Laien) nicht gelebt haben, was sie versprochen und den Menschen verkündigt haben?

Zusammenfassung und Schluss

Das „Zeugnis christlichen Lebens“, das zum verbindlichen Anforderungsprofil der RL gehört, kann nicht durch partikulares Recht eingeschränkt werden und schließt die persönliche Lebensführung notwendig mit ein. An diese Vorgabe von c. 804 § 2 CIC ist der partikulare Gesetzgeber gebunden. Widerspricht die Lebensführung von RL der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, darf die *Missio canonica* nicht erteilt bzw. muss wieder entzogen

²⁴ Ebenso Kasper, Walter, Wissenschaftliche Freiheit und lehramtliche Bindung der katholischen Theologie, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 16 (1982), 12-42, 16: „Diese wechselseitige Bindung des Zeugen an das Zeugnis und des Zeugnisses an die Zeugen ist letztlich christologisch begründet. Jesus Christus ist ja seine Botschaft in Person.“

²⁵ Siehe oben: Anm. 16. Für den Verkündigungsdienst der Bischöfe erklärt auch das Ap. Schreiben Pastores Gregis die notwendige Übereinstimmung von Lehre und persönlichem Lebenszeugnis, vgl. Pp. Johannes Paul II, Ap. Schreiben Pastores Gregis v. 16.10.2003 AAS 96 (2004), 825-924 (dt. VApSt 163, Bonn 2003), Nr. 31.

werden (c. 805 CIC). Etwaige anderslautende diözesane Missio-Ordnungen vermögen daran nichts zu ändern, wie der universale Gesetzgeber in c. 135 § 2, 2. HS CIC unmissverständlich klarstellt: Von einem untergeordneten Gesetzgeber kann ein höherem Recht widersprechendes Gesetz nicht gültig erlassen werden.²⁶

Wer zur amtlichen Verkündigung bestellt ist, ist nicht weniger auf die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche verwiesen als alle anderen Gläubigen. Auf deren Inhalt und die Frage, inwieweit hier Bewertungsänderungen zu verzeichnen sind, wie in diesem Kontext oftmals vorgetragen wird²⁷, war hier nicht näher einzugehen. Diese vorzunehmen gebührt (allein) dem höchsten Lehramt der Kirche. Denn die *fides et mores* können in Deutschland keine anderen sein als in Italien, Kenia oder auf den Philippinen, sind sie – zusammen mit den anderen *vincula sacramentorum et ecclesiastici regiminis* (c. 205 CIC) – doch Maßstab und Ausdruck der *communio plena* und damit der Einheit der Kirche. Es wäre fatal, wenn die Begrenzung der Zeugeschaft in Wahrheit den Versuch darstellte, die *fides et mores* und damit das gemeinsame Ethos der Kirche partikularrechtlich zu unterlaufen.

²⁶ Den Verstoß gegen höherrangiges Recht festzustellen, kommt dem Dikasterium für die Gesetzestexte zu (Art. 187 PE).

²⁷ Vgl. Interview mit Dr. Ralf Stammberger, dem Bereichsleiter der Pastoral im Bistum Limburg, anlässlich der neuen Missio-Ordnung, online verfügbar unter: [<https://bistumlimburg.de/beitrag/neue-missio-ordnung-im-bistum-limburg/>] (Zugriff am: 15.09.2023).

Inhalt

<i>Wolfgang Lentzen-Deis</i> Vorwort	9
<i>Stefan Altmeyer</i> Utopisches Denken für die Katechese	11
<i>Carola Fleck</i> Katechese, die an die Wurzeln geht: Interreligiöse Aspekte in der Katechese	21
<i>Jan Woppowa</i> Glaubenskommunikation im Horizont des christlich-jüdischen Dialogs	30
<i>Bernd Lutz</i> Katechese – “ein echtes Laboratorium des Dialogs”	41
<i>Angela Kaupp</i> Erwachsenenkatechese – „partizipativ – prozesshaft – hoffnungsvoll“	50
<i>Florian Kunz/Ralf Schmitz</i> Emergent Practice – Oder: Katechese im Fragment	61
<i>Markus Tomberg</i> Prophetisch? Querschnittsthemen fordern Katechese heraus	71
<i>Klaus-Gerd Eich</i> Direktorium für Katechese und Abschlussbericht der Teilprozess- gruppe Katechese im Bistum Trier im Vergleich – Konvergenzen – Divergenzen – Desiderate	81
<i>Franz W. Niehl</i> Wann haben wir eine biblische Erzählung verstanden?	92
<i>Martin Lörsch</i> Kairologische und kriteriologische Hinweise zur Seelsorge in Domen und Kathedralkirchen	104

<i>Judith Distelrath</i> Ganz schön schräg! Heilungserzählungen in Kinderbibeln mit Hilfe der Dis//ability Studies anders sehen lernen	115
<i>Agnes Wuckelt</i> „Was willst du, dass ich dir tun soll?“ (Mk 10,51) – Biblische Impulse für eine inklusive Kirche	125
<i>Oliver Reis</i> Eucharistiekatechese in inklusiver Sicht	135
<i>Carolin Neuber</i> Lehren und Lernen im Buch Deuteronomium: partizipativ – prozesshaft – hoffnungsvoll	145
<i>Hans-Georg Gradl</i> Ein interreligiöses Lehrstück: Mit Paulus auf dem Areopag (Apg 17,16-34)	155
<i>Dennis Halft OP</i> Islamischer Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz – Chance auf einen innermuslimischen Dialog?	166
<i>Werner Schüßler</i> Die Bedeutung Paul Tillichs für die Religionspädagogik und Katechetik	177
<i>Klaus Vellguth</i> Korrelationsdidaktik und Kontextualisierung	189
<i>Samuel Acloque</i> (Neu-)Evangelisierung – (k)ein Thema für die Religionspädagogik	202
<i>Noach Heckel OSB</i> Zeuge sein aus Existenz? – Religionslehrerinnen und -lehrer in der Musterordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Erteilung der Missio canonica	216
<i>Marco Benini</i> Liturgische Bildung im Schulkontext	226

Ingo Proft

Religion und Pädagogik = Soziale Verantwortung? Kritisch-ethische Reflexion eines funktional reduktionistischen Pragmatismus	236
--	-----

Johannes Brantl

Neue Menschlichkeit in der Beziehung zu Christus finden. Theologisch-ethische Anmerkungen zur Katechese im digitalen Zeitalter	246
--	-----

Bernhard Schneider

Katholische Katechismen und die Armen – Ein Rückblick in die Katechismusgeschichte und ein Blick auf heute	261
---	-----

Judith Anstett

Religiöse Phänomene in den Harry-Potter-Filmen	271
--	-----

Florian Kunz/Martin Lörsch/Agnes Wuckelt

Nachwort der Herausgeber*in	281
-----------------------------------	-----

Verzeichnis der Autor*innen	284
-----------------------------	-----